

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

65. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 16. Juni 2011

Nummer 12

INHALT

Tag		Seite
21. 5. 2011	Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung 22220	162
7. 6. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg 22410	169
7. 6. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg 22410	172
10. 6. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung 30000	176

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 21. Mai 2011

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 47), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 3 der Kapazitätsverordnung vom 23. Juni 2003 (Nds. GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2010 (Nds. GVBl. S. 436), erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. Mai 2011

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

W a n k a

Ministerin

Curricularnormwerte

A. Studiengänge an Universitäten

	Abschlussart					
	Diplom, Staats-examen (ohne Lehr-ämter), Magister, Abschluss-prüfung	Bachelor in einem Fach, Mehr-Fächer-Bachelor mit und ohne Lehramts-option ²⁾	Master	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt für Sonderpädagogik und das Lehramt an berufsbildenden Schulen	Master of Education für das Lehramt an Realschulen und das Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Promotion
Studienfächer, gegliedert nach Studienbereichen ¹⁾	Curricularnormwerte					
1	2	3	4	5	6	7
Studienbereich Sprach- und Kulturwissenschaften allgemein		2,400	1,200	1,300		0,600
Ausnahme: Studienfach Werte und Normen		2,700	1,350	1,450	0,775	
Studienbereich Evangelische Theologie, -Religionslehre	3,000	2,700	1,350	1,450	0,775	0,600
Studienbereich Katholische Theologie, -Religionslehre	3,000	2,700	1,350	1,450	0,775	0,600
Studienbereich Philosophie		2,200	1,100	1,200		0,600
Studienbereich Geschichte		2,700	1,350	1,450	0,775	0,600
Studienbereich Bibliothekswissenschaft, Dokumentation		2,400	1,200			0,600
Studienbereich Allgemeine und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft		2,400	1,200			0,600
Ausnahme: Studienfach Internationale Fachkommunikation, Sprachen und Technik			1,700			
Ausnahme: Studienfach Internationale Kommunikation und Übersetzen		3,000				
Ausnahme: Studienfach Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus, Literarisches Schreiben		4,000	2,000			
Ausnahme: Studienfach Medientext und Medienübersetzung			1,700			
Studienbereich Altphilologie (klassische Philologie), Neugriechisch		2,700	1,350	1,450	0,775	0,600
Studienbereich Germanistik (Deutsch, germanische Sprachen ohne Anglistik)		2,700	1,350	1,450	0,775	0,600
Studienbereich Anglistik, Amerikanistik		2,700	1,350	1,450	0,775	0,600
Studienbereich Romanistik		2,700	1,350	1,450	0,775	0,600
Studienbereich Slawistik, Baltistik, Finno-Ugristik		2,700	1,350	1,450	0,775	0,600
Studienbereich Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften		2,700	1,350	1,450	0,775	0,600
Ausnahme: Studienfach Islamische Religionspädagogik					1,933	
Studienbereich Kulturwissenschaften im engeren Sinne		2,700	1,350	1,450	0,775	0,600
Studienbereich Psychologie		3,200	1,600			0,800
Studienbereich Erziehungswissenschaften		2,200	1,100			0,600
Ausnahme: Studienfach Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis, Kulturvermittlung		4,000	2,000			
Ausnahme: Studienfach Sachunterricht, Interdisziplinäre Sachbildung		4,200	2,100	2,200	1,150	
Studienbereich Sonderpädagogik		3,000	1,500	1,600		0,800
Studienbereich Sport, Sportwissenschaft		5,000	2,500	2,600	1,350	0,600

	Abschlussart					
	Diplom, Staats-examen (ohne Leh-rämter), Magister, Abschluss-prüfung	Bachelor in einem Fach, Mehr-Fächer-Bachelor mit und ohne Lehramts-option ²⁾	Master	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt für Sonder-pädagogik und das Lehramt an berufs-bildenden Schulen	Master of Education für das Lehramt an Realschulen und das Lehramt an Grund- und Haupt-schulen	Promotion
Studienfächer, gegliedert nach Studienbereichen ¹⁾	Curricularnormwerte					
1	2	3	4	5	6	7
Studienbereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften allgemein		2,000	1,000			0,600
Ausnahme: Studienfach Internationales Informationsmanagement		3,680	1,840			
Ausnahme: Studienfach Internationales Informationsmanagement – Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation		3,680	1,840			
Ausnahme: Studienfach Kommunikations-wissenschaft, Publizistik		2,400	1,200			
Studienbereich Regionalwissenschaften		2,000	1,000			0,600
Studienbereich Politikwissenschaften		2,200	1,100	1,200	0,650	0,600
Studienbereich Sozialwissenschaften		2,200	1,100	1,200	0,650	0,600
Studienbereich Sozialwesen		2,200	1,100	1,200	0,650	0,600
Studienbereich Rechtswissenschaften	2,200	1,760	0,880			0,600
Studienbereich Verwaltungswissenschaften		1,900	0,950			0,600
Studienbereich Wirtschaftswissenschaften		1,900	0,950	1,050		0,600
Ausnahme: Studienfach Wirtschaft, Ökonomische Bildung		2,400	1,200	1,300	0,700	
Ausnahme: Studienfach Wirtschaftspädagogik		2,400	1,200	1,300	0,700	
Studienbereich Wirtschaftsingenieurwesen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt		3,000	1,500			0,600
Studienbereich Mathematik, Naturwissenschaften allgemein		3,600	1,800			0,800
Studienbereich Mathematik		2,700	1,350	1,450	0,775	0,600
Studienbereich Informatik		3,360	1,680			0,800
Ausnahme: Studienfach Informatik oder Informationstechnologie mit Lehramtsoption		2,900		1,550		
Studienbereich Physik, Astronomie		3,900	1,950	2,050	1,075	1,000
Studienbereich Chemie		3,900	1,950	2,050	1,075	1,000
Ausnahme: Studienfach Lebensmittelchemie	5,300					
Ausnahme: Studienfach Biochemie		4,800	2,400			
Studienbereich Pharmazie	4,500					1,000
Studienbereich Biologie		4,800	2,400	2,500	1,300	1,000
Ausnahme: Studienfach Neuroscience			3,200			
Ausnahme: Studienfach Microbiology/ Biochemistry			2,730			
Ausnahme: Studienfach Molecular Biology			3,300			
Studienbereich Geowissenschaften (ohne Geographie)		4,880	2,440			1,000
Ausnahme: Studienfach Meteorologie		4,200	2,100			
Studienbereich Geographie		2,700	1,350	1,450	0,775	0,600
Ausnahme: Studienfach Geoökologie		4,200	2,100			
Studienbereich Gesundheitswissenschaften allgemein		4,300	2,150	2,250		1,000
Ausnahme: Studienfach Kosmetologie		3,300	1,650	1,750		
Studienbereich Humanmedizin (ohne Zahnmedizin)	8,200	5,780	2,890			1,000

	Abschlussart					
	Diplom, Staats-examen (ohne Lehr-ämter), Magister, Abschluss-prüfung	Bachelor in einem Fach, Mehr-Fächer-Bachelor mit und ohne Lehramts-option ²⁾	Master	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt für Sonder-pädagogik und das Lehramt an berufsbildenden Schulen	Master of Education für das Lehramt an Realschulen und das Lehramt an Grund- und Haupt-schulen	Promotion
Studienfächer, gegliedert nach Studienbereichen ¹⁾	Curricularnormwerte					
1	2	3	4	5	6	7
Studienbereich Zahnmedizin	7,800					1,000
Studienbereich Veterinärmedizin	7,600					6,400
Studienbereich Landespflege, Umweltgestaltung		3,840	1,920			1,000
Studienbereich Agrarwissenschaften, Lebensmittel- und Getränketechnologie		3,750	1,875			0,800
Ausnahme: Studienfach Pflanzenbiotechnologie		4,200	2,100			
Studienbereich Forstwissenschaft, Holzwirtschaft		3,750	1,875			0,800
Studienbereich Ernährungs- und Haushaltswissenschaften		4,300	2,150	2,250		1,000
Studienbereich Ingenieurwesen allgemein		3,360	1,680	1,780	0,940	0,800
Studienbereich Bergbau, Hüttenwesen		3,360	1,680			0,800
Studienbereich Maschinenbau/Verfahrenstechnik		3,360	1,680	1,780		0,800
Ausnahme: Studienfach Geoenvironmental Engineering		4,880	2,440			
Studienbereich Elektrotechnik		3,360	1,680	1,780		0,800
Studienbereich Verkehrstechnik, Nautik		3,360	1,680			0,800
Studienbereich Architektur, Innenarchitektur		3,840	1,920			1,000
Ausnahme: Studienfach Bautechnik		3,360	1,680	1,780		
Studienbereich Raumplanung		3,360	1,680			0,800
Studienbereich Bauingenieurwesen		3,360	1,680			0,800
Studienbereich Vermessungswesen		3,360	1,680			0,800
Studienbereich Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt		3,000	1,500			0,800
Studienbereich Kunst, Kunstwissenschaft allgemein		2,400	1,200			0,600
Ausnahme: Studienfach Kunst, Kunstpädagogik		5,700	2,850	2,950	1,525	
Studienbereich Gestaltung		5,000	2,500	2,600	1,350	1,000
Studienbereich Darstellende Kunst, Film und Fernsehen, Theaterwissenschaften		4,000	2,000	2,100		1,000
Studienbereich Musik, Musikwissenschaft		2,400	1,200			0,600
Ausnahme: Studienfach Musik, Musikpädagogik		5,700	2,850	2,950	1,525	

¹⁾ Die Bezeichnung der Studienbereiche und die Zuordnung der einzelnen Studienfächer zu einem Studienbereich ergibt sich aus der amtlichen Statistik (Statistisches Bundesamt und Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie), veröffentlicht unter der Internetadresse www.lskn.niedersachsen.de, dort im Bereich Statistik > Themenbereiche > Bildung und Kultur > Service, Downloads > Hochschulstatistik.

²⁾ Der Curricularnormwert (CNW) gilt in der Regel für einen sechssemestrigen Studiengang mit 180 Credit Points, die nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. In einem siebensemestrigen Bachelor-Studiengang sind 25 v. H. des CNW für den viersemestrigen Master-Studiengang auf den CNW für den sechssemestrigen Bachelor-Studiengang aufzuschlagen; für einen dreisemestrigen Master-Studiengang verringert sich der CNW des viersemestrigen Master-Studiengangs um 25 v. H. In einem achtsemestrigen Bachelor-Studiengang sind 50 v. H. des CNW für den viersemestrigen Master-Studiengang auf den CNW für den sechssemestrigen Bachelor-Studiengang aufzuschlagen; für einen zweisemestrigen Master-Studiengang verringert sich der CNW des viersemestrigen Master-Studiengangs um 50 v. H. Soweit für einen Studiengang im Vorfeld erbrachte Leistungen angerechnet werden, verringert sich der CNW im Verhältnis der anrechenbaren Kreditpunkte zur Gesamtkreditpunktzahl des Studiengangs.

B. Studiengänge an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen**I. Studiengänge mit dem Abschluss**

Studienfach	Abschlussart					
	Diplom, Abschlussprüfung	Bachelor in einem Fach, Mehr-Fächer-Bachelor ohne Lehramtsoption	Mehr-Fächer-Bachelor mit Lehramtsoption	Mehr-Fächer-Bachelor für das Lehramt für Sonderpädagogik	Master, Master of Education für das Lehramt an Gymnasien	Master of Education für das Lehramt für Sonderpädagogik
1	2	3	4	5	6	7
Darstellendes Spiel			5,700		2,850	
Dirigieren		33,250			13,333	
Freie Kunst	17,320					
Frühstudium Musik	13,500					
Gesang, Gesang/Oper		28,000			19,500	
Gesang freiberuflich					16,250	
Industrial-Design			6,096			
Jazz, Rock, Pop		17,818			8,000	
Jungstudierende Musik	3,000					
Kammermusik					5,578	
Kinder- und Jugendchorleitung		14,000				
Kirchenmusik		33,000			15,000	
Klavier, Tasteninstrumente		15,660			7,000	
Kommunikationsdesign, Communication Arts			6,104		3,052	
Komposition		26,000			10,000	
Künstlerische Ausbildung		15,400			6,400	
Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung		22,568	44,000	14,000	2,136	1,425
Kunstvermittlung			7,104		3,552	
Kunstwissenschaft		2,400			1,200	
Medienmanagement		2,470			2,490	
Medienwissenschaften			8,688		4,340	
Medien und Musik					2,961	
Musikerziehung					4,500	
Musikforschung und -vermittlung					3,633	
Musiktheorie					7,000	
Popular Music		14,000				
Schauspiel	38,000					
Transportation Design					3,048	

II. Aufbau-, Ergänzungs-, Zusatz- und Weiterbildungsstudiengänge

Studiengang	Curriculornormwert
1	2
Bildende Kunst/Meisterschüler (Aufbaustudium)	4,510
Ensemblefächer (Ergänzungsstudium)	3,000
Journalistik (Ergänzungsstudium)	3,850
Künstlerische Ausbildung (Aufbaustudium)	6,000
Künstlerische Ausbildung (Ergänzungsstudium)	3,600

C. Studiengänge an Fachhochschulen

	Abschlussart	
	Bachelor ²⁾	Master
Studienfächer, gegliedert nach Studienbereichen ¹⁾	Curriculumnormwert	
1	2	3
Studienbereich Sprach- und Kulturwissenschaften allgemein	5,120	2,560
Studienbereich Evangelische Theologie, -Religionslehre	5,200	2,600
Studienbereich Katholische Theologie, -Religionslehre	5,200	2,600
Studienbereich Bibliothekswissenschaft, Dokumentation	5,120	2,560
Ausnahme: Studienfach Medienmanagement	4,320	2,160
Studienbereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften allgemein	4,320	2,160
Ausnahme: Studienfach Betriebliches Informationsmanagement	4,660	
Ausnahme: Studienfach Informationsmanagement (siebensemestrig)	5,310	
Ausnahme: Studienfach Kommunikationsmanagement	4,880	2,440
Ausnahme: Studienfach Public Relations	5,120	2,560
Ausnahme: Studienfach Veranstaltungsmanagement (siebensemestrig)	5,310	
Studienbereich Sozialwesen	5,200	2,600
Ausnahme: Studienfach Sozialmanagement	4,640	2,320
Studienbereich Rechtswissenschaften	4,320	2,160
Studienbereich Verwaltungswissenschaften	4,320	2,160
Studienbereich Wirtschaftswissenschaften	4,320	2,160
Ausnahme: Studienfach Internationale Betriebswirtschaft, International Management	5,120	2,560
Ausnahme: Studienfach International Business Administration	5,120	
Ausnahme: Studienfach Medienwirtschaft und Journalismus (siebensemestrig)	5,310	
Ausnahme: Studienfach Betriebswirtschaft (achtsemestrig)	5,040	
Ausnahme: Studienfach Unternehmensentwicklung (zweitemestrig)		1,600
Studienbereich Wirtschaftsingenieurwesen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt	4,320	2,160
Ausnahme: Studienfach Management betrieblicher Systeme	4,660	
Studienbereich Informatik	5,120	2,560
Ausnahme: Studienfach Wirtschaftsinformatik (achtsemestrig)	5,670	
Studienbereich Physik, Astronomie	5,120	2,560
Studienbereich Chemie	5,120	2,560
Studienbereich Biologie	5,120	2,560
Studienbereich Gesundheitswissenschaften allgemein	4,480	2,240
Ausnahme: Studienfach Management im Gesundheitswesen	4,320	
Ausnahme: Studienfach Pflegemanagement (berufsbegleitend)	3,920	
Studienbereich Landespflege, Umweltgestaltung	5,120	2,560
Studienbereich Agrarwissenschaften, Lebensmittel- und Getränketechnologie	5,120	2,560
Studienbereich Forstwissenschaft, Holzwirtschaft	5,360	2,680
Studienbereich Ernährungs- und Haushaltswissenschaften	5,120	2,560
Ausnahme: Studienfach Ökotrophologie mit Lehramtsoption	4,221	
Studienbereich Ingenieurwesen allgemein	5,120	2,560
Studienbereich Maschinenbau/Verfahrenstechnik	5,120	2,560
Ausnahme: Studienfach Metalltechnik mit Lehramtsoption	4,221	
Studienbereich Elektrotechnik	5,120	2,560
Ausnahme: Studienfach Elektrotechnik mit Lehramtsoption	4,221	
Studienbereich Verkehrstechnik, Nautik	5,120	2,560
Ausnahme: Studienfach Nautik (achtsemestrig)	7,500	
Studienbereich Architektur, Innenarchitektur	5,120	2,560
Ausnahme: Studienfach Innenarchitektur (achtsemestrig)	8,960	
Studienbereich Raumplanung	5,120	2,560

	Abschlussart	
	Bachelor ²⁾	Master
Studienfächer, gegliedert nach Studienbereichen ¹⁾	Curricularnormwert	
1	2	3
Studienbereich Bauingenieurwesen	5,120	2,560
Studienbereich Vermessungswesen	5,120	2,560
Studienbereich Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt	5,120	2,560
Studienbereich Kunst, Kunstwissenschaft allgemein	7,760	3,880
Studienbereich Gestaltung (Bachelor sechssemestrig, Master viersemestrig)	7,760	3,880
Studienbereich Gestaltung (Bachelor achtsemestrig, Master zweisemestrig)	8,960	2,100
Studienbereich Darstellende Kunst, Film und Fernsehen, Theaterwissenschaften	14,500	7,250
Studienbereich Musik, Musikwissenschaft	14,000	7,000

¹⁾ Die Bezeichnung der Studienbereiche und die Zuordnung der einzelnen Studienfächer zu einem Studienbereich ergibt sich aus der amtlichen Statistik (Statistisches Bundesamt und Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie), veröffentlicht unter der Internetadresse www.lskn.niedersachsen.de, dort im Bereich Statistik > Themenbereiche > Bildung und Kultur > Service, Downloads > Hochschulstatistik.

²⁾ Der Curricularnormwert (CNW) gilt in der Regel für einen sechssemestrigen Studiengang mit 180 Credit Points, die nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. In einem siebensemestrigen Bachelor-Studiengang sind 25 v. H. des CNW für den viersemestrigen Master-Studiengang auf den CNW für den sechssemestrigen Bachelor-Studiengang aufzuschlagen; für einen dreisemestrigen Master-Studiengang verringert sich der CNW des viersemestrigen Master-Studiengangs um 25 v. H. In einem achtsemestrigen Bachelor-Studiengang sind 50 v. H. des CNW für den viersemestrigen Master-Studiengang auf den CNW für den sechssemestrigen Bachelor-Studiengang aufzuschlagen; für einen zweisemestrigen Master-Studiengang verringert sich der CNW des viersemestrigen Master-Studiengangs um 50 v. H. Soweit für einen Studiengang im Vorfeld erbrachte Leistungen angerechnet werden, verringert sich der CNW im Verhältnis der anrechenbaren Kreditpunkte zur Gesamtkreditpunktzahl des Studiengangs.²⁾

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse
in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium,
im Abendgymnasium und im Kolleg

Vom 7. Juni 2011

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In einem Fach mit schriftlicher und mündlicher Prüfung sowie im Fach Sport wird das Gesamtergebnis des Fachs nach der Berechnung in der **Anlage 1** gebildet.“

2. § 8 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Voraussetzungen nach § 15 für den Block I der Gesamtqualifikation“.

3. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium nach der **Anlage 2 a**, die Punktzahl der Gesamtqualifikation sowie die Durchschnittsnote im Abendgymnasium und im Kolleg nach der **Anlage 2 b**“ durch die Worte „nach der **Anlage 2**“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 5 bis 8 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Aus der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums sind in Abhängigkeit von den gewählten Prüfungsfächern 22, 23 oder 24 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen, darunter die Ergebnisse in den fünf Prüfungsfächern sowie die Ergebnisse in weiteren Fächern nach der **Anlage 5**. ²Neben den Schulhalbjahresergebnissen eines Fachs auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen keine Ergebnisse aus diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau eingebracht werden. ³Die Schulhalbjahresergebnisse nach Satz 1 sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I

14, 15 oder 16 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung,

2. in Block II

die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung, wobei an die Stelle des vierten Prüfungsfachs das Ergebnis einer besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 4 treten kann.

(6) ¹Im Abendgymnasium müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der Anlage 2 erreicht werden; dabei müssen im Fall von 22 Schulhalbjahresergebnissen 18, von 23 Schulhalbjahresergebnissen 19 und von 24 Schulhalbjahresergebnissen 20 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens sechs der Schulhalbjahresergebnisse des ersten und des zweiten Prüfungsfachs. ²Im Block II müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; dabei müssen in drei Prüfungsfächern, darunter im ersten oder zweiten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

(7) ¹Aus der Qualifikationsphase des Kollegs sind 32 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen, darunter die Ergebnisse aus den fünf Prüfungsfächern sowie die Ergebnisse in den Fächern der **Anlage 6**. ²Neben den Schulhalbjahresergebnissen eines Fachs auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen keine Ergebnisse aus diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau eingebracht werden. ³Die 32 Schulhalbjahresergebnisse sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I

24 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung,

2. in Block II

die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung, wobei an die Stelle des vierten Prüfungsfachs das Ergebnis einer besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 4 treten kann.

(8) ¹Im Kolleg müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der Anlage 2 erreicht werden; dabei müssen unter den 32 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 26 mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens sechs der Schulhalbjahresergebnisse des ersten und des zweiten Prüfungsfachs. ²Im Block II müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; dabei müssen in drei Prüfungsfächern, darunter im ersten oder zweiten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „unmittelbar“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „in weiteren fünf“ durch die Worte „in einem Schulhalbjahresergebnis des dritten Prüfungsfachs sowie in weiteren vier“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „unmittelbar“ gestrichen.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in zwei Schulhalbjahresergebnissen des dritten Prüfungsfachs und weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen in mindestens sechs vierstündigen und höchstens fünf zweistündigen Fächern, insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung, darunter in neun dieser Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens 5 Punkte“.

c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das dritte Prüfungsfach muss in der gymnasialen Oberstufe und im Beruflichen Gymnasium mit zwei Ergebnissen berücksichtigt werden.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und des Kollegs sind für die Abiturprüfungen 2012 und 2013 § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 5 bis 8, § 17 Abs. 3, 4 und 6 sowie die Anlagen 1 b, 2 b, 5 und 6 in ihrer bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Entsprechendes gilt für die Abiturprüfungen 2014 und 2015 für die Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und des Kollegs, die vor dem 1. August 2011 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und eine Abiturprüfung abzulegen oder zu wiederholen haben.“

7. Die bisherige Anlage 1 a wird Anlage 1 und die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Berechnung des Prüfungsergebnisses in einem Prüfungsfach mit mehreren Prüfungsteilen“.

8. Die Anlage 1 b wird gestrichen.

9. Die bisherige Anlage 2 a wird Anlage 2 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium“ gestrichen.

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Block I

gymnasiale Oberstufe und Berufliches Gymnasium	Abendgymnasium	Kolleg
$E I = 40 P \div 44$ P = Punktsumme durch Addition der 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse des ersten und des zweiten Prüfungsfachs und der einfachen Gewichtung der übrigen 28 Schulhalbjahresergebnisse E I = Ergebnis Block I“	$E I = 40 P \div S$ P = Punktsumme durch Addition der 22, 23 oder 24 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse des ersten und des zweiten Prüfungsfachs und der einfachen Gewichtung der übrigen 14, 15 oder 16 Schulhalbjahresergebnisse S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen	$E I = P$ P = Punktsumme durch Addition der 32 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse des ersten und des zweiten Prüfungsfachs und der einfachen Gewichtung der übrigen 24 Schulhalbjahresergebnisse

10. Die Anlage 2 b wird gestrichen.

11. Die Anlagen 5 und 6 erhalten die in der **Anlage** beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Hannover, den 7. Juni 2011

Niedersächsisches Kultusministerium

Alth u s m a n n

Minister

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 11)

Anlage 5

(zu § 15 Abs. 5 Satz 1)

**Abendgymnasium:
Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation**

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache ¹⁾	4
Geschichte ²⁾	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft ³⁾	2

¹⁾ Es muss eine Fremdsprache gemäß § 5 VO-AK sein und die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache betreffen.

²⁾ Wenn Geschichte durch ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld ersetzt wird, entfällt die Einbringungsverpflichtung in Geschichte.

³⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Naturwissenschaft betreffen.

Anlage 6

(zu § 15 Abs. 7 Satz 1)

**Kolleg:
Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation**

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache ¹⁾	4
weitere Fremdsprache ¹⁾²⁾	4
Kunst oder Musik	2
Geschichte ³⁾	2
Religion oder Philosophie oder Werte und Normen ⁴⁾	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft ¹⁾	4
weitere Naturwissenschaft ¹⁾⁵⁾	4

¹⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

²⁾ Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.

³⁾ Wenn Geschichte durch ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld ersetzt wird, entfällt die Einbringungsverpflichtung in Geschichte.

⁴⁾ Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

⁵⁾ ¹⁾Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. ²⁾Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind vier Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Abendgymnasium und das Kolleg**

Vom 7. Juni 2011

Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 2, des § 13 Abs. 4 Satz 2 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. im ersten Halbjahr des Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt, das 19. Lebensjahr vollendet und“.
 - b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Schulbehörde kann die Aufnahme auf Antrag der Schule in begründeten Fällen abweichend von den Absätzen 2 bis 5 zulassen.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss“ durch das Wort „Hauptschulabschluss“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in jedem der in den Nummern 1 und 2 genannten Fächer mindestens die Note ‚ausreichend‘ erhalten hat.“
3. In § 12 Abs. 2 Satz 6 wird das Wort „können“ gestrichen.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es können nur Fächer gewählt werden, die vierstündig unterrichtet werden mit Ausnahme des vierten und des fünften Prüfungsfachs im Abendgymnasium; diese können, wenn es sich um Kernfächer handelt, auch dreistündig, und wenn es sich um andere Fächer handelt, auch drei- oder zweistündig unterrichtet werden.“

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Kolleg“ wird der Klammerzusatz „(AVO-GOFAK)“ eingefügt
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 kann im Abendgymnasium mit einer von der Schule beantragten Zustimmung der obersten Schulbehörde die besondere Lernleistung für alle Prüflinge an die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im vierten Prüfungsfach treten.“
 - c) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Prüfungsfachkombinationen, die im Abendgymnasium nach § 15 Abs. 5 AVO-GOFAK zu mehr als 24 und im Kolleg nach § 15 Abs. 7 AVO-GOFAK zu mehr als 32 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen führen, sind nicht zulässig.“
5. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Qualifikationsphase kann am Ende des zweiten Schulhalbjahres in das erste Schulhalbjahr oder am Ende des dritten Schulhalbjahres in das zweite Schulhalbjahr zurücktreten, wer die Abiturprüfung noch innerhalb der Verweildauer nach § 3 ablegen kann.“
 6. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2012/13 in das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingetreten oder zurückgetreten sind, sind § 13 und die Anlage 4 in ihrer bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
 7. In der Anlage 2 wird in der Spalte „Fächer“ die Fachbezeichnung „Politik“ durch die Fachbezeichnung „Politik-Wirtschaft“ ersetzt.
 8. In der Anlage 3 wird in der Spalte „Fächer“ die Fachbezeichnung „Politik“ durch die Fachbezeichnung „Politik-Wirtschaft“ ersetzt.
 9. Die Anlagen 4, 5 und 6 erhalten die in der **Anlage** beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Hannover, den 7. Juni 2011

Niedersächsisches Kultusministerium

Alth u s m a n n

Minister

**Qualifikationsphase des Abendgymnasiums:
Schwerpunkte und Unterrichtsfächer
sowie Belegungsverpflichtungen¹⁾**

	Sprachlicher Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunkt-fächer	fortgeführte Fremdsprache ²⁾	Geschichte	Naturwissenschaft	4	4
	Deutsch	Deutsch ³⁾	Mathematik	4	4
Kern-fächer		Fremdsprache ⁴⁾	Fremdsprache ⁴⁾	4	4
	Mathematik	Mathematik	Deutsch	4	4
Ergän-zungs-fächer	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft		2	4
	Geschichte ⁵⁾		Geschichte ⁵⁾	2	4
Wahl-fächer	weitere Fächer nach der Anlage 6 ⁶⁾ 7)			+	+

¹⁾ Auf § 13 Abs. 2 Satz 2 wird ebenso hingewiesen wie auf die zusätzlichen Belegungs- und Stundenverpflichtungen, die sich aus der Wahl eines Prüfungsfachs im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 ergeben.

²⁾ Die fortgeführte Fremdsprache muss als Prüfungsfach an der Schule genehmigt sein und der Unterricht muss in der Einführungsphase durchgehend belegt worden sein und in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden.

³⁾ Deutsch kann als Schwerpunktfach durch eine fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen im Fach Deutsch bleiben hiervon unberührt.

⁴⁾ Wenn die Belegungsverpflichtung mit einer neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden soll, muss es eine Fremdsprache nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 sein.

⁵⁾ Wenn ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Prüfungsfach gewählt wird, entfällt die Belegungsverpflichtung im Fach Geschichte.

⁶⁾ ¹Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule. ²Wird ein Wahlfach als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt, so ist es nach § 13 Abs. 2 Satz 2 durchgehend vierstündig zu belegen. ³Wird ein Wahlfach als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt, so ist es, wenn es sich um ein Kernfach handelt, durchgehend mindestens dreistündig, und wenn es sich um ein anderes Fach handelt, durchgehend mindestens zweistündig zu belegen. ⁴Eine Fremdsprache ist mindestens dreistündig zu belegen.

⁷⁾ Je nach Auswahl des Schwerpunkts und der Prüfungsfächer sind weitere Fächer im Rahmen der Schülerpflichtstundenzahl nach § 12 Abs. 2 Satz 6 zu belegen.

**Qualifikationsphase des Kollegs:
Schwerpunkte und Unterrichtsfächer
sowie Belegungsverpflichtungen¹⁾**

	Sprachlicher Schwerpunkt	Musisch-künstlerischer Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunktfächer	fortgeführte Fremdsprache ²⁾	Musik oder Kunst	Geschichte	Naturwissenschaft	4	4
	weitere Fremdsprache ³⁾	Deutsch ⁴⁾	Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Wirtschaftslehre, Religion oder Philosophie	weitere Naturwissenschaft ⁵⁾	4	4
Kernfächer	Deutsch	Fremdsprache ⁶⁾	Deutsch	Deutsch	4	4
	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik	4	4
Ergänzungsfächer	Kunst oder Musik	Kunst oder Musik	Kunst oder Musik	Kunst oder Musik	2	2
	Geschichte ⁷⁾	Geschichte ⁷⁾		Geschichte ⁷⁾	2	4
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	2	2
	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft		2	4
	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	2	4
Wahlfächer	weitere Fächer nach der Anlage 6 ⁹⁾				+	+

¹⁾ Auf die zusätzlichen Belegungs- und Stundenverpflichtungen, die sich aus der Wahl eines Prüfungsfachs im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 ergeben, wird hingewiesen.

²⁾ Die fortgeführte Fremdsprache muss als Prüfungsfach an der Schule eingeführt sein und der Unterricht muss in der Einführungsphase durchgehend belegt worden sein.

³⁾ Die weitere Fremdsprache kann als Schwerpunktfach durch das Fach Deutsch ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in dieser Fremdsprache bleiben hiervon unberührt.

⁴⁾ Deutsch kann durch das Fach Mathematik ersetzt werden. ²⁾ Wird das Fach Deutsch durch das Fach Mathematik ersetzt, so bleiben die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen im Fach Deutsch unberührt.

⁵⁾ Die weitere Naturwissenschaft kann als Schwerpunktfach durch das Fach Mathematik oder Informatik ersetzt werden. ²⁾ Wird sie durch das Fach Mathematik ersetzt, so bleiben die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in dieser Naturwissenschaft hiervon unberührt.

⁶⁾ Wenn die Belegungsverpflichtung mit einer neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden soll, muss es eine Fremdsprache nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 sein.

⁷⁾ Wenn ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Prüfungsfach gewählt wird, entfällt die Belegungsverpflichtung in Geschichte.

⁸⁾ ¹⁾ Wer nicht Religion belegt, muss stattdessen Werte und Normen oder Philosophie belegen, wenn sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. ²⁾ Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1 NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist ein anderes Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld in einem Schuljahr zu belegen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein.

⁹⁾ Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule. ²⁾ Wird ein Wahlfach als Prüfungsfach gewählt, so ist es vierstündig zu belegen; eine neu beginnende Fremdsprache ist immer vierstündig zu belegen. ³⁾ Je nach Wahl des Schwerpunkts und der Prüfungsfächer sind weitere Fächer im Rahmen der Schülerpflichtstundenzahl nach § 12 Abs. 2 Satz 6 zu belegen.

**Qualifikationsphase;
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern
und Anforderungsniveau der Prüfungsfächer**

Aufgabenfelder	Fächer	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungsniveau	grundlegendem Anforderungsniveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch	X	X
	Französisch ¹⁾	X	X
	Latein ¹⁾	X	X
	weitere Fremdsprachen ¹⁾	X	X
	Kunst ²⁾	X	X
	Musik ²⁾	X	X
	Darstellendes Spiel ³⁾	—	—
B	Politik-Wirtschaft	X	X
	Geschichte	X	X
	Erdkunde	X	X
	Religion ²⁾	X	X
	Philosophie ¹⁾	X	X
	Rechtswissenschaften ¹⁾	X	X
	Pädagogik ¹⁾	X	X
	Psychologie ¹⁾	X	X
Wirtschaftslehre ¹⁾²⁾	X	X	
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	X	X
	Informatik ⁴⁾	X	X
	Seminarfach	—	—
	Sport ²⁾⁵⁾	—	X

¹⁾ Das Fach kann nur dann gewählt werden, wenn es als Prüfungsfach eingeführt und in der Einführungsphase mindestens ein Schulhalbjahr lang belegt worden ist; eine im Vorkurs oder in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache kann nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden.

²⁾ Das Fach kann nur im Kolleg und nur dann gewählt werden, wenn es in der Einführungsphase mindestens ein Schulhalbjahr lang belegt worden ist.

³⁾ Das Fach kann nur im Kolleg und nur dann belegt werden, wenn es an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt worden ist.

⁴⁾ Das Fach kann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn es als Prüfungsfach eingeführt und in der Einführungsphase mindestens ein Schulhalbjahr lang belegt worden ist.

⁵⁾ Das Fach kann nur fünftes Prüfungsfach sein.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit
und der Justizverwaltung**

Vom 10. Juni 2011

Aufgrund

des § 12 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Satz 2, des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), und

des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300), in Verbindung mit § 87 g Abs. 2 Satz 7 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408),

jeweils in Verbindung mit § 1 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 124), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506; 2010 S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2010 (Nds. GVBl. S. 531), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Entscheidungen nach dem
Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz

Für Entscheidungen in den in § 12 Abs. 1 und § 47 Abs. 1
des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes ge-

nannten Verfahren ist für die Bezirke aller Oberlandesgerichte das Amtsgericht Celle zuständig.“

2. Nach § 26 wird der folgende § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Verfahren nach dem Gesetz über die
internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Für die in § 87 g Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über
die internationale Rechtshilfe in Strafsachen genannten
Entscheidungen sind zuständig das

Amtsgericht	für den Landgerichtsbezirk
Aurich	Aurich
Braunschweig	Braunschweig
Cuxhaven	Stade
Dannenberg (Elbe)	Lüneburg
Göttingen	Göttingen
Hameln	Hannover
Hildesheim	Hildesheim
Oldenburg (Oldenburg)	Oldenburg (Oldenburg)
Osnabrück	Osnabrück
Stadthagen	Bückeburg
Verden (Aller)	Verden (Aller)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Hannover, den 10. Juni 2011

Niedersächsisches Justizministerium

B u s e m a n n

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Hannover. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten